

## **Kollektive-Unfallversicherung**

**Informationen für die versicherten Personen**

Gültig ab 01.01.2014

Versicherungsnehmer/in Pferdesportverband  
Nordwest PNW  
Neumattstr.17  
4450 Sissach

### **Versicherte Personen**

Komitee-Mitglieder, administrative Mitarbeiter, Kampfrichter, das gesamte Wirtschafts- und Servierpersonal, sowie Personen, die an Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten beteiligt sind

Anzahl Tage 365

### **Versicherte Leistungen bei versicherten Unfällen**

Heilungskosten In Ergänzung zur Krankenkasse  
Spital-/Kuraufenthalte und ambulante Behandlung  
Halbprivate Abteilung bei Spitalaufenthalten  
- Selbstbehalt/Franchise ohne Übernahme durch die AXA  
- Leistungsdauer 10 Jahre unbegrenzt  
Invaliditätskapital CHF 100'000.--  
(nicht kumulativ)  
Todesfallkapital CHF 50'000.—

## Motorfahrzeugkaskoversicherung

**Angaben zum versicherten Fahrzeug**  
Fahrzeugart Kollektivversicherung für  
Arbeitnehmerfahrzeuge

Jährliche Kilometerleistung Total 20 000 km

Versicherungssumme pro Fahrzeug maximal CHF 100 000

### Kasko

#### Versicherte Leistungen

Kollision (Vollkasko) versichert

Teilkasko

- Diebstahl versichert
- Elementar versichert
- Feuer versichert
- Schneerutsch versichert
- Tierschäden versichert
- Marderschäden versichert
- Böswillige Beschädigung versichert
- Glasbruch versichert
- Mitgeführte Sachen versichert
- Nutzungsausfall versichert

Alle anderen unter C 1 der AVB aufgeführten  
Ereignisse sind nicht versichert.

#### Versicherungssummen

Grundsätzlich pro Ereignis bis maximal Fahrzeugwert  
gemäss Entschädigungsart.

Beschränkungen:

- Mitgeführte Sachen CHF 5 000
- Nutzungsausfall CHF 2 000

#### Entschädigungsart bei einem Totalschaden

Zeitwertzusatz gemäss

C 3.321 der AVB.

#### Reparaturort bei Schadenfällen

Freie Garagenwahl

#### Selbstbehalte pro Ereignis

Kollision CHF 1 000

Teilkasko CHF 0

#### Mobilität

**Versicherte Leistung Mobilität Plus (Pannenhilfe)**

Geltungsbereich CH und Europa

## Haftpflichtversicherung

### Versichertes Risiko

Pferdesportverband Nordwest und die angeschlossenen Vereine bzw. Vereinsmitglieder (s. BVB 7.1 und 7.2)  
im Rahmen der statutarischen Tätigkeiten und den Ergänzungen

### Mitversicherte Betriebe

Vereine, welche Mitglied des PNW sind.  
PNW und versicherten Vereine gelten untereinander nicht als Dritte im Sinne dieser Versicherung

### Leistungen

(Leistungsbegrenzung gemäss D 1 AVB)

Versicherungssumme

Personen- und Sachschäden

CHF 10'000'000

Sublimiten:

Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder zum Gebrauch übernommene immobilien Sachen gemäss BVB 7.3

CHF 100'000

Allgemeiner Selbstbehalt Personen- und Sachschäden

CHF 1'000

### Beiliegende Vertragsbestandteile

- Haftpflichtversicherung Professional

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), Ausgabe 07.2012

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

## 1. Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins

- a. aus der statutarischen Tätigkeit;
- b. aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die normalerweise Jahr für Jahr von einem Verein der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden (wie z.B. Reiten in der Bahn und im Gelände, Vielseitigkeitsritte, Fahrturniere, Fuchsjagden, Kurse, Concours etc.). Darunter fällt auch die Organisation und Durchführung des alle 3 Jahre auf dem Schänzli durchgeführte "Regio-Turnier".

Versichert ist bei solchen Anlässen auch die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Betrieb einer Festwirtschaft, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst betrieben

wird sowie aus dem Bestand von Festzelten und -hütten sowie Tribünen und Stehrampen bis je 500 Plätze, ohne Schäden an den Festhütten und -zelten sowie Tribünen und Stehrampen selbst;

- aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

Nicht versichert sind jedoch

- wertvolle Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Ton- und Bildträger, Foto-, Video-, Film- und Audioausrüstungen, Geräte der Unterhaltungselektronik, Kommunikationsmittel, EDV-Hard- und Software inkl. Datenträger aller Art) sowie Musterkollektionen und Handelswaren;
- Geldwerte (wie Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) sowie Dokumente, Urkunden und Pläne.

In Ergänzung von D 3 AVB ist der Versicherte bei einem Diebstahlereignis verpflichtet, sofort nach dessen Entdeckung die Polizei zu benachrichtigen und auf Verlangen der AXA gegen den Täter Strafanzeige zu erstatten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit entfällt die Leistungspflicht der AXA im Rahmen von E 4 AVB.

## 2. Versicherte

A 2.9 AVB wird wie folgt ergänzt: Versichert ist die Haftpflicht

- a. des Verbandes, der Vereine, welche dem PNW angeschlossen sind und seiner Organe;
- b. der Vereinsmitglieder während des Vereinsbetriebs. Ausgenommen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

**Nicht versichert** ist die Haftpflicht der Vereinsmitglieder für Personenschäden, die sie bei aktiver Teilnahme an Kampfspielen (z.B. Fussball, Hockey, Basketball) und beim Zweikampfsport (z.B. Schwingen, Ringen, asiatische Kampfsportarten) anderen aktiven Teilnehmern zufügen.

### Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von B 4 AVB Ansprüche

- a. aus Schäden **an Tieren**, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb eingesetzt bzw. ausgestellt werden;
- b. im Zusammenhang mit Extremsportarten, d.h. Aktivitäten, bei denen es vielfach um Mutproben oder Gemeinschaftserlebnisse geht, die meist kommerziell angeboten und/oder unter Anleitung von Spezialisten ausgeübt werden wie Base Jumping, Body Flying, Bungy Jumping, Canyoning, Downhill Mountain Biking, Glacier Bungy, Höhlentouren, House Running, Hydro Speed, River Rafting, Rocket Bungy, Sky Surfing.

Dieser Ausschluss gilt auch für andere und/oder neue Sportarten, welche Risikomerkmale/-ausprägungen aufweisen, wie die hiervor aufgeführten Extremsportarten.

### **3. Schäden an zum Gebrauch übernommenen, gemieteten oder gepachteten immobilien Sachen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von AVB B 4.5 und 4.6 auch auf Ansprüche aus Schäden an zum Gebrauch übernommenen, gemieteten oder gepachteten immobilien Sachen, wie Gebäude, Räumlichkeiten und permanenten Anlagen (abschliessende Aufzählung).

#### **Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden**

- verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- verursacht durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist; • verursacht durch Leitungswasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände);
- durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- für Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- an Festhütten und/oder -zelten sowie Tribünen und Stehrampen;
- an Sachen, die im Rahmen einer anderen, bestehenden Versicherung (z.B. Sachversicherung) versichert sind;

**Nicht versichert** sind auch Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge eines versicherten Sachschadens.

## Transportversicherung

### Gegenstand der Versicherung

- Versichert sind eigene sowie vom Veranstalter und dessen Vereine übernommenen Gegenstände, insbesondere Apparate, Geräte und Zubehör für den Einsatz an Reitveranstaltungen und Kursen, transporttüchtig geschützt.
- Ohne besondere Vereinbarung sind unter dieser Police **nicht** versichert
- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Edelmetalle - unverarbeitet, in Barren oder gemünzt -, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen, Banknoten, gezogene Lose, Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert, Uhren, Bijouterie, Zubehör- und Ersatzteile; echte Perlen (einschl. Zuchtperlen), Edelsteine, Juwelen
- lebende Tiere, lebende oder frische Pflanzen
- Güter, die auf eigener Achse reisen.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die zu versichernden Güter mit einem Sammelbegriff wie "Güter aller Art" bezeichnet werden oder Teil von Umzugsgut sind.

### Geografischer Geltungsbereich / Versicherte Transporte

- Hin- und Rücktransporte mit Strassenfahrzeugen innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie eines Grenzbereichs von 100 km (Luftlinie) ins angrenzende Ausland.
- Aufenthalte an den Reitveranstaltungen und Kursen bis höchstens 30 Tage
- Transporte und Aufenthalte, welche diesen geografischen Geltungsbereich überschreiten, sind unter dieser Police grundsätzlich nicht versichert. Sie können jedoch von Fall zu Fall vor Risikobeginn zur Versicherung beantragt werden.

### Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung versteht sich gemäss Art. 4 "Versicherung gegen alle Risiken" der ABVT 2006.

Die Gefahren von Streik, Unruhen, Terrorismus (TR 8/2006) sind zu den Bedingungen der beigehefteten Klausel mitversichert.

### Höchstversicherungssummen und Transportmittel

Pro Strassenfahrzeug auf 1. Risiko CHF 30'000.00

Pro Aufenthalt auf 1. Risiko CHF 30'000.00

### Versicherung auf 1. Risiko

In Abänderung von Art. 13 der ABVT 2006 gilt die Versicherung auf erstes Risiko. Allfällige Schäden werden also bis zu Höhe der vereinbarten Versicherungssumme voll vergütet, auch wenn der Wert der Güter diese Summe übersteigt.

### Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Der Selbstbehalt beträgt CHF 1'000.00 pro Schadenfall und wird von der Entschädigung abgezogen.